

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie / des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern
des Bundesministeriums der Finanzen / des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft / des Bundesministeriums der Verteidigung
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums für Gesundheit
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung / des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung / der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

67. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 4. November 2016

Nr. 45

INHALT

Amtlicher Teil	Seite	Seite
Bundesministerium des Innern		
D. Öffentlicher Dienst		
Bek. v. 6.9.16, Ordnung über die Verleihung akademischer Grade der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung.	882	
Bundesministerium der Finanzen		
Haushalt		
Rdschr. v. 20.9.16, Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden, Inkraftsetzung der Neufassung der VV Nr.15.7 zu § 44 BHO sowie der Anlage zu VV Nr.15.7 zu § 44 BHO.	883	
RdSchr. v. 21.9.2016, Arbeitsgruppe Haushaltsrecht der obersten Bundesbehörden, Inkraftsetzung der Änderungen der VV Nr.1 zu § 55 BHO sowie der Anlagen 1, 2 und 3 zur VV Nr.5.1 zu § 44 BHO (AnBest).	885	
Bundesministerium für Arbeit und Soziales		
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin		
Bek. v. 19.9.16, Bekanntmachung von Technischen Regeln; TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“	886	
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft		
Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit		
Bek. v. 15.9.16, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs.1 und 2 Nr.1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines koffeinhaltigen Getränkes, das ein aus Molke gewonnenes Erzeugnis enthält, mit 320mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin, Glucuronolacton und Inosit („On Express Energy“)	890	
Bek. v. 15.9.16, Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs.1 und 2 Nr.1 LFGB für das Herstellen und Inverkehrbringen eines koffeinhaltigen Getränkes, das ein aus Molke gewonnenes Erzeugnis enthält, mit 320mg/l Koffein und mit Zusatz von Taurin, Glucuronolacton und Inosit („On Express Energy Mango“)	890	
Bek. v. 22.9.16, Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung nach § 68 Abs.1 und 2 Nr.1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von getrockneten Lindenblüten, die Rückstände bis zu 0,1mg/kg DEET enthalten.	891	
Bek. v. 22.9.16, Verlängerung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 68 Abs.1 und 2 Nr.1 LFGB für die Einfuhr und das Inverkehrbringen von getrockneten Rosenblütenblättern, die Rückstände bis zu 0,14mg/kg DEET enthalten	891	
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit		
Erl. v. 9.9.16, Einführungserslass zur Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) 2016.	892	
Erl. v. 15.9.16, Erlass über die Einrichtung der Geschäftsstelle des Nationalen Begleitgremiums	895	

**Erlass
über die Einrichtung der Geschäftsstelle
des Nationalen Begleitgremiums**

Vom 15. September 2016

Nach § 8 des Standortauswahlgesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2553), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Organisationsstruktur im Bereich der Endlagerung vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843), wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 beim Umweltbundesamt die Geschäftsstelle des Nationalen Begleitgremiums mit Sitz in Berlin eingerichtet.

Die Geschäftsstelle nimmt für das Nationale Begleitgremium die geschäftsführenden Tätigkeiten wahr und unterstützt es bei seinen Aufgaben. Dies gilt insbesondere für die organisatorische Durchführung der Tätigkeit des Gremiums und seine wissenschaftliche Unterstützung, die auch durch Dritte erfolgen kann.

Die Beschäftigten der Geschäftsstelle unterliegen als Beschäftigte des Umweltbundesamtes der Dienstaufsicht der dortigen Amtsleitung. Die für die Beschäftigten des Umweltbundesamtes geltenden dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen finden daher für die Beschäftigten der Geschäftsstelle Anwendung.

Dies gilt insbesondere auch für die Arbeitszeit, Urlaubsgewährung, Dienst- und Arbeitsbefreiung, Genehmigung von Dienstreisen, Beurteilungen, Aus- und Fortbildung, Genehmigung von Nebentätigkeiten.

Die Personal-, Haushalts- und Organisationangelegenheiten werden vom Umweltbundesamt wahrgenommen. Bei Maßnahmen von wesentlicher Bedeutung setzt sich das Umweltbundesamt rechtzeitig mit dem oder der Vorsitzenden des Nationalen Begleitgremiums ins Benehmen.

Das Umweltbundesamt vereinbart, unter Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, mit dem oder der Vorsitzenden des Nationalen Begleitgremiums, welche Verwaltungsleistungen (etwa auf dem Gebiet des Inneren Dienstes und der IT-Services) im Einzelnen für die Geschäftsstelle erbracht werden.

Die Geschäftsstelle unterliegt in ihrer fachlichen Arbeit nur den Weisungen des Gremiums.

Bei der Wahrnehmung der Dienstaufsicht hat das Umweltbundesamt die Unabhängigkeit des Nationalen Begleitgremiums zu beachten.

Die Finanzierung aller zur Einrichtung und des Betriebs der Geschäftsstelle erforderlichen Ausgaben erfolgt aus Haushaltsmitteln des UBA-Haushalts bei Kapitel 1613 und Kapitel 1611.

Berlin, den 15. September 2016

RS III 2 – 13201/4

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

In Vertretung

Jochen Flasbarth

GMBI 2016, S. 895